



Merkblatt - Lebensmitteleinzelhandel

für Unternehmer die Lebensmittel des ökologischen Landbaus in Verkehr bringen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGESo) ist gemäß Öko-Landbaugesetz – ÖLG § 2 (1) nach Landesrecht zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Regelungen zum ökologischen Landbau in Berlin.

Jeder Unternehmer, der ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr bringt und mit der Kennzeichnung „Bio“, „Öko“ oder gleichbedeutenden Bezeichnungen, auch in anderen Sprachen, bewerben möchte, muss sich dem Kontrollverfahren gemäß EU-Öko-Verordnung 2018/848 (EU-Öko-VO) unterstellen, seine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde melden und über ein gültiges Bio-Zertifikat verfügen.



Lebensmitteleinzelhändler sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht ihre Tätigkeit dem Kontrollverfahren zu unterstellen und über ein gültiges Bio-Zertifikat zu verfügen, ausgenommen bzw. freigestellt.

1. Lebensmitteleinzelhändler, die ausschließlich vorverpackte Bio-Erzeugnisse an Endverbraucher verkaufen:

Unternehmer des Lebensmitteleinzelhandels sind von der Pflicht, der Meldung ihrer Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde, der Teilnahme am Kontrollverfahren und im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausgenommen, wenn ausschließlich vorverpackte Erzeugnisse des ökologischen Landbaus direkt an Endverbraucher verkauft werden, sofern diese Erzeugnisse

- nicht selbst erzeugt oder aufbereitet werden;
- nicht an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
- nicht aus einem Drittland eingeführt werden.

Darüber hinaus dürfen die vorgenannten Tätigkeiten nicht durch Beauftragung an andere Unternehmer vergeben werden.

2. Lebensmitteleinzelhändler, die unverpackte Bio-Erzeugnisse an Endverbraucher verkaufen:

Unternehmer des Lebensmitteleinzelhandels, die (auch) unverpackte Erzeugnisse des ökologischen Landbaus an Endverbraucher verkaufen, sind von der Pflicht, der Teilnahme am Kontrollverfahren und im Besitz eines Zertifikats zu sein unter bestimmten Voraussetzungen, freigestellt. Diese Unternehmer müssen jedoch ihre Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde melden. Von dieser Freistellung kann Gebrauch gemacht werden, sofern diese Erzeugnisse

- nicht selbst erzeugt und aufbereitet werden;
- nicht an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
- nicht selbst aus einem Drittland eingeführt werden.

Darüber hinaus dürfen die vorgenannten Tätigkeiten nicht durch Beauftragung an andere Unternehmer vergeben werden **und**

- die Verkäufe dieser Erzeugnisse die **Menge von 5000 kg pro Jahr** nicht überschreiten **oder**
- die Verkäufe dieser Erzeugnisse einen **Jahresumsatz von 20 000 Euro** nicht überschreiten.

Wann gilt ein Erzeugnis als vorverpackt?

Gemäß Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) Nr. 1169/2011 umfasst ein vorverpacktes Lebensmittel jede Verkaufseinheit, die als solche an Endverbraucher abgegeben werden soll und aus einem Lebensmittel und seiner Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Verkauf verpackt worden ist.

Die Verpackung kann das Lebensmittel dabei ganz oder teilweise umschließen, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Lebensmittel, die auf Wunsch der Verbraucher am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, gelten nicht als vorverpackte Lebensmittel.

Wann gilt ein Erzeugnis als aufbereitet?

Der Begriff Aufbereitung umfasst Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen sowie jeden anderen Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Lebensmittel durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern.

Hierzu zählen Arbeitsschritte wie Schlachtung, Zerlegung, Säuberung, Mahlung, Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung bezüglich der biologischen Produktionsweise.

Auch das Umfüllen von Lebensmitteln, wie z.B. Reis, Nudeln, Müsli, aus Großgebinden in Spender, aus denen sich Endverbraucher nach Bedarf ein Erzeugnis abfüllen können, gilt als Aufbereitung.

Die rechtlichen Grundlagen zur Pflicht der Meldung kontrollpflichtiger Tätigkeiten finden sich in der VO (EU) 2018/848 Art. 34 (1), zur Teilnahme am Kontrollverfahren in der VO (EU) 2018/848 Art. 34 (1) und Verordnung (EU) 2017/625 (EU-Kontroll-VO) Art. 9 und zur Pflicht im Besitz eines Zertifikats zu sein in der VO (EU) 2018/848 Art. 35.

3. Hinweise:

Unternehmer, die die unter Punkt 2 genannten Kriterien erfüllen und von der dort beschriebenen Möglichkeit der Freistellung Gebrauch machen möchten, müssen dieses dem LAGeSo melden. Das Formular für diese Meldung steht Ihnen auf folgender Internetseite zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/oekokontrolle/einzelhandel/>

Das LAGeSo ist verpflichtet Angaben dieser Meldungen zu überprüfen und ggf. Unstimmigkeiten durch Kontaktaufnahme mit dem auskunftspflichtigen Unternehmer zu klären. Der Unternehmer ist verpflichtet Nachweise über die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Mengen- und Umsatzgrenzen zur Einsichtnahme durch das LAGeSo in geeigneter Weise bereit zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unrechtmäßige Kennzeichnung und/oder Werbung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, die geeignet sind/ist Endverbrauchern zu vermitteln, es handele sich um ein Erzeugnis des ökologischen Landbaus, als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden kann.

Weitere Informationen zum Kontrollverfahren und Formulare finden Sie auf der Internetseite des LAGeSo unter www.berlin.de/lageso/gesundheit/oekokontrolle.



Eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen in Deutschland finden Sie unter www.oekolandbau.de.

Die Bio-Zertifikate der deutschen Unternehmer des ökologischen Landbaus sind unter www.oeko-kontrollstellen.de, www.bioc.info, sowie über das offizielle Webportal der Europäischen Union unter <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index> abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung.
- Öko-Landbaugesetz - ÖLG vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Im Text wird der Begriff Unternehmer verwendet und gibt damit den Wortlaut der VO (EU) 2018/848 Artikel 3 Nummer 13 wieder. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt nicht gegendert, gemeint sind sowohl die weibliche wie auch die männliche Form.